

Statuten des Vereins Waldkinder Zillertal

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkinder Zillertal“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Fügen und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 2 Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Führung von Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Prinzip der Wald- und Naturpädagogik (zum Beispiel Waldkinderkrippe Waldwichtel, Waldkindergarten Zwergohreulen). Die Kinder sollen durch verschiedenen Betreuungsangebote im wertvollen Entwicklungs- und Lernraum Wald einen Platz finden. Die pädagogischen Ziele richten sich nach dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan für pädagogische Einrichtungen in Österreich und den Grundsätzen der Wald- und Naturpädagogik.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - (a) Die Führung von Kinderbetreuungseinrichtungen
 - (b) Vorträge, Informationsveranstaltungen
 - (c) Versammlungen
 - (d) Gestaltung von Beiträgen für verschiedene Medien
 - (e) Veranstaltung von Kursen und Seminaren
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit
 - (g) gesellige Zusammenkünfte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - (a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
 - (b) Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen
 - (c) Fördermittel von Gebietskörperschaften und anderen juristischen Personen
 - (d) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
 - (e) Flohmarkt-Verkäufe
 - (f) Erträge aus Beteiligungen an Veranstaltungen anderer Organisationen und/oder der öffentlichen Hand (z.B. Spielmessen)
 - (g) Sponsorgelder
 - (h) Erträgen aus der Veranlagung des Vereinsvermögens

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und vom Vorstand als solche ausdrücklich anerkannt sind, bzw. deren Status als ordentliches Mitglied des Vereins aufrecht ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrages fördern. Eine erziehungsberichtigte Person des zu betreuenden Kindes verpflichtet sich, ein außerordentliches Mitglied zu werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind physische und juristische Personen sowie andere Personenzusammenschlüsse, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle oben genannten physischen und juristischen Personen sowie andere Personenzusammenschlüsse werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit sowie bei nicht als juristischen Personen organisierten Zusammenschlüssen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zu jedem Monatsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Den Ausschluss eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teil zu nehmen und die Einrichtung des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Zusammenschlüsse werden bei Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Fax oder per e-mail (an die vom Vereinsmitglied angegebene Postadresse, Faxnummer oder e-mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

(4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per Fax oder e-mail einzureichen.

(5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung sind zulässig. Über einen Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.

(6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen und andere Zusammenschlüsse werden bei Ausübung ihres Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch diese verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Die Übertragung des Vorsitzes ist möglich.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a.) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Entlastung des Vorstandes und der GeschäftsführerInnen hinsichtlich des Rechnungsabschlusses; (ein Geschäftsführer ist nicht immer notwendig)
- c.) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
- d.) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- e.) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- f.) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- g.) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- h.) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i.) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- j.) Wahl des Beirats (§ 11)

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus 6 Positionen, die von mindestens 2 Personen ausgeübt werden: Obfrau, KassierIn, SchriftführerIn, jeweils StellvertreterIn.

(2) Weiters kann ein Beirat, bestehend aus maximal drei Mitgliedern (z.B. BetreuerInnen, ehemalige Mitglieder) von der Generalversammlung gewählt werden. Dieser Beirat steht dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite und kann zu Fragen angehört werden.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(5) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von einem Stellvertreter bzw. dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihr Stellvertreter bzw. das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

(9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

(10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Er führt die Geschäfte des Vereins im Inneren und vertritt den Verein nach außen
(§ 13).

Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a.) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b.) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c.) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- d.) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- e.) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f.) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- g.) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Entscheidung über grundsätzliche Ansprüche der DienstnehmerInnen;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau ist die höchste Vereinsfunktionärin. Ihr obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigungen durch das zuständige Vereinsorgan.

(2) Die SchriftführerIn hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

(3) Die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

(4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau und von der KassierIn gemeinsam zu unterfertigen. Dies gilt insbesondere für rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zeichnen zu können.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der SchriftführerIn oder der KassierIn die jeweils anderen Vorstandsmitglieder und zwar in folgender Reihenfolge: Obfrau wird durch KassierIn, bei deren Verhinderung durch SchriftführerIn vertreten, KassierIn wird durch Obfrau, bei deren Verhinderung durch SchriftführerIn vertreten, SchriftführerIn wird durch KassierIn, bei deren Verhinderung durch die Obfrau vertreten. Die SchriftführerIn kann auch durch ein anderes Vereinsmitglied vertreten werden.

(6) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wenn sie Vereinsmitglieder sind, dürfen sie außer der Generalversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Rechnungsprüfer bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Ein weiteres Vereinsmitglied wird innerhalb von weiteren 8 Tagen vom Vorstand in das Schiedsgericht entsandt. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen – mit Ausnahme der Generalversammlung – keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Sind als Mitglieder des Schiedsgerichts juristische Personen oder Personenzusammenschlüsse gewählt, entsenden diese einen bevollmächtigten Vertreter.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Der ordentliche Rechtsweg bleibt offen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

(3) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 17 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

(1) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins nicht mehr zurück als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen, der nach dem Zeitpunkt der Einlage zu berechnen ist.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen soweit es nach Abdeckung der Passiva die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.